

# Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ der social-demokratischen Partei.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. S. v. Hoffstein und J. S. v. Schweizer.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 1/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. sabb., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition von jedem soliden Expeditenr, von der Expres-Compagnie, Echarrenstraße 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition anzugeben) werden pro dreispaltene Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London. Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

## Politischer Theil.

### Deutschland.

Berlin, 15. März. [Die Bundesreformfrage,] die man, ohne zu irren, mehr nur als ein preussisch-ministerielles Verlegenheits-Thema und momentanes Wandwer, um die Aufmerksamkeit des politischen Publikums von den Verhandlungen über die Elbherzogthümer abzulenken, betrachten darf, wird auch von der neuesten „Prov.-Corresp.“ berührt. Sie sagt unter Anderem:

Die preussische Regierung würde, falls jetzt die Nothwendigkeit hervorträte, die Umbildung der Bundesverhältnisse wieder ins Auge zu fassen, vermuthlich an ihre Vorschläge in der erwähnten Denkschrift wieder anzuknüpfen.

Das ministerielle Organ, die „Nordd. Allg. Ztg.“, kommt abermals auf dieses jüngste todtgeborene Kind ihrer Laune zurück. Nach ihrer Meinung muß eine Reformvorlage, „wie sie sein soll“, „als das Resultat des nächsternsten, des verständigsten Denkens vor die Deutsche Nation hinstreten; es darf sich um keine Revolution wie 1849, um keine Ueberripplung wie 1863 handeln, und die inneren Parteien haben bei dem Gedanken zu versinken, daß sie sich zum ersten Male einer großen einheitlichen, nationalen That gegenüber befinden.“ Des Pudels Kern ist: Wenn die Fürsten sprechen, hat das Volk zu schweigen. Zum Glück bestehen aber zwischen den Fürsten selbst ebenso viele Meinungsverschiedenheiten, wie zwischen ihnen und dem Volke. Wie gesagt, ernst gemeint ist dieses preussische Reformproject im gegenwärtigen Augenblicke am Allerwenigsten.

[Aus den Elbherzogthümern,] aus Schleswig, bringt der Telegraph nachstehende Verordnung aus dem „Verordnungsblatt für Schleswig“, betreffend die Bestrafung feindlicher Handlungen gegen die souveräne Gewalt in Schleswig-Holstein:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen für das Herzogthum Schleswig was folgt:

§. 1. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt, den in Gemäßheit des Wiener Friedenstraktats vom 30. October 1864 und der Gasteiner Convention vom 14. August 1865 uns und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zustehenden Souveränitätsrechten zuwider einen anderen landesherrlichen Autorität in den Herzogthümern oder in einem derselben gewaltsam Geltung zu verschaffen, soll mit Zuchthaus von 5-10 Jahren bestraft werden. Die Strafe tritt ein, sobald eine Handlung begangen ist, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 2. Haben zwei oder mehrere Personen ein derartiges Unternehmen (§. 1.) verabredet, ohne dessen Ausführung schon durch Handlungen begonnen zu haben, so soll sie Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren treffen.

§. 3. Gleiche Strafe (§. 2.) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines derartigen Unternehmens

(§. 1.) mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt, oder in Waffen einübt.

§. 4. Mit Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft: 1) Wer ein derartiges Unternehmen (§. 1.) durch andere, als die im §. 3 bezeichneten Handlungen vorbereitet. 2) Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem derartigen Unternehmen (§. 1.) oder zu einer dasselbe vorbereitenden Handlung auffordert. 3) Wer öffentlich durch Rede oder Schrift oder anderweitige Kundgebung den uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zustehenden Souveränitätsrechten zuwider, einen Andern für den rechtmäßigen Souverän oder Landesherren eines der Herzogthümer oder beider erklärt, oder als solchen bezeichnet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegele.

Gegeben Berlin, den 11. März 1866. Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird sämmtlichen Beamten und Behörden im Herzogthum Schleswig, sowie ausübenden Souveränitätsrechten zuwider, einen Andern für den rechtmäßigen Souverän oder Landesherren eines der Herzogthümer oder beider erklärt, oder als solchen bezeichnet.

Schloß Gottorf, den 13. März 1866.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig  
E. Mantensfel,  
Generalklientenant und Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Die beistimmenden Lokalbehörden werden ersucht und angewiesen, die vorstehend bekannt gemachte Allerhöchste Verordnung unverzüglich in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schleswig, den 13. März 1866.

Der Königlich Preussische Zivilkommissarius für das Herzogthum Schleswig  
Freiherr von Zedlitz.

[Zur Donaufürstenthümerfrage.] Die rechtliche Sachlage, auf welcher die Pariser Conferenzen fußt, ist folgende: Bei den Wiener Conferenzen im Jahre 1855 hatte Frankreich in einer besonderen Denkschrift als die beste Combination die Zusammenschmelzung der Walachei und Moldau zu einem einzigen Fürstenthume unter einem ausländischen Regenten empfohlen. Im Pariser Congress wiederholte es diesen Vorschlag, drang aber, obgleich England und Rußland Anfangs bestimmen zu wollen schienen, damit nicht durch. Im Art. 22 der Aqe wurden Moldau und Walachei als gesonderte Länder behandelt. Auch die Conferenzen im Jahre 1858 hielt die Sonderung aufrecht, obgleich ihre vorbereitende Commission hatte anerkennen müssen, daß das Rumänische Volk selber die Union wünsche. In der That documentirte das Volk seinen Wunsch dadurch, daß es seine Hospodarwahl auf einen und denselben Mann lenkte. Oberst Rusa wurde in der Moldau und auch in der Walachei gewählt. Die Schutzmächte, sowie die Pforte, ertheilten ihre Genehmigung, verlangten aber, daß der Doppelfürst die Verwaltung beider Länder getrennt fortführen solle. Schon im Oktbr. 1860 stellte Rusa der Pforte in einer Denkschrift vor, daß die Doppelverwaltung dem Lande höchst unzutraglich, und daß es dringend nöthig sei, die betreffende Bestimmung der Convention vom 19. Aug. 1858 abzuändern. Darauf erfolgte der großherr-

liche Ferman, der „für die Regierungsdauer Rusa's“ die Union zuließ, aber ausdrücklich erklärte, daß, sobald Rusa abtrete, die Sonderung beider Länder wieder rechtskräftig sei. Frankreich, Rußland, England, Preußen und Italien bescheinigten damals den richtigen Empfang des Fermans, behielten sich aber zugleich in Betreff des letzten Passus ausdrücklich vor, vorkommenden Falls in Europäischer Conferenz über die Schicksale Rumäniens zu befinden. So liegt die Sache jetzt. Von den Candidaturen, welche nun von allen Seiten auftauchen, ist es schwerlich schon an der Zeit, ernsthaft zu sprechen, da die Sache wahrscheinlich — wenigstens spricht das Interesse Rußlands und der Türkei dafür — auf eine intrigenvolle Concurrenz der Bjaren hinauslaufen wird. Die Absicht wird von der öffentlichen Meinung in der Moldau kräftig unterstützt, die in hohem Grade separatistisch ist. Man will dort wieder einen besonderen einheimischen Fürsten haben, und die meisten Chancen für den moldauischen Thron hat bis jetzt Gregor Stourdza, der Sohn des einstigen Hospodaren Michael Stourdza. In der Walachei ist jetzt der Mann des Volkes der ultrasiberale General Nikolaus Golesco, dessen Anhänger eben für seine Wahl Volksversammlungen zu veranstalten im Begriffe sind. Sein Gegen-Candidat ist ein jüngeres Mitglied der alten Hospodarenfamilie Bibesco, dessen noch lebender Vater selbst Hospodar und damals von allen auswärtigen Mächten durchaus begünstigt war. Er selbst, der jetzige Candidat, hat bis in die neueste Zeit fast fortwährend in Paris gelebt und ist, wie man behauptet, ganz Franzose geworden. Er war Jahre lang Adjutant des Marschalls Randon in Algier, hat eine Enkeltochter des Marschalls Ney zur Frau und erfreut sich sehr guter Verbindungen in den höchsten Pariser Kreisen. Auf ihn haben Randon und Durny, die ihm innig befreundet sind, die Aufmerksamkeit des Kaisers und des Herrn Dronyn de Thuys gelenkt und im weiteren Verlaufe der Conferenzen wird sicherlich sein Name auftauchen.

[Zum „inneren Conflict“ in Preußen] sagt die „Prov.-Corr.“ in einem „das Abgeordnetenhaus und die Souveränität“ überschriebenen Artikel unter Anderem:

Das Abgeordnetenhaus wurde bezeichnet als „eines der Hauptglieder der gesetzgebenden Gewalt, welche so hoch über der Executive (d. h. der Staatsregierung) stehe, wie dieses Dach über diesem Hause.“

Als dann von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß das Ober-Tribunal als ein Gerichtshof über Unterthanen Sr. Majestät des Königs eingesetzt sei und daß die Abgeordneten ebenfalls nur Unterthanen seien, erscholl im Hause der bezeichnende Ruf: „Nein, nicht hier!“

In diesem „Nein“, in diesem Ansprache auf „Gleichberechtigung mit der Krone“ ist der Grund des ganzen tiefen Zwiespaltes zu finden: die Mehrheit des Abgeordnetenhauses will unserer Verfassung eine Grundlage unterstehen, die sie in Wahrheit nicht hat.

Unsere Verfassung ist keineswegs, wie manche andere, ein zwischen gleichberechtigten Gewalten geschlossener Ver-

trag, sondern der König, welcher sich bis dahin im alleinigen Besitze aller Staatsgewalt befand, hat die Verfassung aus freier Allerhöchster Machtvollkommenheit verleben.

Die fragliche Verfassung verträgt sich allerdings nicht mit parlamentarischem Regiment. Aber nichts desto weniger ist sie für gewisse Leute, welche ein solches Regiment wollen, der Koran, um den sich die Gläubigen scharen sollen, ihn zu verteidigen auf Tod und Leben. Diesen Leuten ist eben nicht zu helfen.

— [Ein Hospodarat für ein Herzogthum] ist der Grundgedanke eines Leitartikels der hannoverschen „Deutschen Nordsee-Ztg.“ (Organ des Ministers Grafen Platen), welcher sich mit dem Augustenburger beschäftigt. Es wird darin ausgeführt: Nur der „angustenburgischen Nebenregierung“ wegen sei die Differenz zwischen Oesterreich und Preußen so hoch gestiegen, daß selbst das Heuzerger zu fürchten ließe. Man solle daher dem Herzog Friedrich von Augustenburg den erledigten Thron des Fürsten Rusa geben. In dieser Verusung dürfte das beste Mittel gefunden sein, die Schwierigkeiten der Lösung der Herzogthümerfrage zu mindern.

— [Der kaiserliche Prinz von Frankreich] hat in seiner Eigenschaft als Präsident der Pariser Ausstellung an den kaiserlichen Erzherzog von Oesterreich eine Einladung zum Besuch der Ausstellung ergehen lassen. Beide Prinzen werden es, zusammengenommen, bald auf ein Alter von 18 Jahren gebracht haben. Der erstere wird am 17. März 10, der letztere am 21. August d. J. 8 Jahre alt sein.

— [Den Redacteur May betreffend] schreibt die „Prov.-Corr.“, indem sie von der Beurtheilung „eines preussischen Unterthan“ Mittheilung macht: Durch einen Beschluß des deutschen Bundes vom 26. Januar 1854 ist angeordnet, wie es in solchen Fällen zwischen verschiedenen deutschen Regierungen gehalten werden soll. Es muß erwartet werden, daß die österreichische Verwaltung in Holstein ihren desfallsigen Verpflichtungen nachkommen werde.

— [Preussische Preschicksale.] Die kürzlich gemeldete, von der hiesigen Presch-Deputation ausgesprochene Vernichtung eines Wiener Blattes bezog sich nicht auf die „Neue Freie“, sondern auf die alte Wiener „Presse“, und erfolgte wegen eines humoristisch geschriebenen, die Trichinenfrage behandelnden Artikels, in welchem der Kriegs- und Marineminister v. Roon mit dem Prof. Birchow in Verbindung gebracht wird und der eine Beleidigung des Ersteren enthalten sollte. — Freigesprochen wurde am 8. d. zu Bielefeld der Abg. Frese, der wegen eines im November v. J. im „Wächter“ veröffentlichten Artikels über „Schleswig-Holstein und die Preussische Volkspartei“ vor Gericht stand. Die Anklage lautete auf Haß und Verachtung re. event. Beleidigung des Ministerpräsidenten. Der Gerichtshof sprach den Angeklagten frei, indem er annahm und ausführte, daß die ganze Tendenz des Artikels nur gegen den antinationalistischen Theil der Volkspartei, speziell gegen die sog. großpreussische Presse gerichtet sei. — Freigegeben wurde die „Eberf. Ztg.“ vom 17. Febr., die wegen einer Berliner Correspondenz confisziert und bereits von der Reichskammer des dortigen Landgerichts freigegeben war. Der Staatsanwalt legte Verurteilung bei dem Gerichte zweiter Instanz in Köln ein, aber auch dieses bestätigte die Freigabe. — Die wegen der Ammon'schen Erklärung erfolgte Beschlagnahme der Nr. 17 der „Insterburger Ztg.“ ist aufgehoben und dieselbe am 10. d. zurückgegeben worden. — Die „Preuss.-Vitt. Ztg.“ schreibt: „Die wegen der bekannten Ruffell'schen Depesche confiszierte Nr. 219 unserer Zeitung vom 19. Septbr. v. J. ist uns am Sonnabend zurückgegeben worden, nachdem das diesbezügliche ergangene freisprechende Erkenntnis rechtskräftig geworden ist. — Wegen zweier anderer Artikel in dieser Nummer, die gleichfalls mit Veranlassung zu ihrer Beschlagnahme gegeben haben — eine Berliner Correspondenz, betreffend die Beschränkungen in der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde, und eine der „Danziger Ztg.“ entnommene Erklärung des Abg. Kalau v. d. Hofe in Betreff des Mordbrunn-Prozesses — ist eine Untersuchung gar nicht eröffnet.“ — Der „N. Stett. Ztg.“ schreibt man aus Stargard vom 12.: Die Untersuchung gegen den Redacteur der „Stargarder Ztg.“ ist in Folge von Denunciationen des Oberbürgermeisters Delfa von der Ober-Staatsanwaltschaft (der Staatsanwalt hatte den Biedermann zurückgewiesen) eingeleitet. Die selbe findet in Nr. 20 der „Starg. Ztg.“ Beleidigung des Staatsministeriums und Verleumdung des Obertribunals, begangen dadurch, daß in einem Bericht über

die Kammerverhandlungen die Reden der Abgeordneten Twesten und Simson wesentlich getreu mitgeteilt, nicht aber auch die Reden der konservativen Abgeordneten und des Justizministers in ähnlicher Vollständigkeit, weshalb der ganze Bericht als ein „treuer“ nicht angesehen werden könne und deshalb Strafslosigkeit nicht zu beanspruchen habe. In Nr. 24 der Zeitung werden „Schmähdungen von Anordnungen der Obrigkeit“ gefunden, die enthalten sein sollen in einer (aus der „N. Stett. Ztg.“ abgedruckten) telegraphischen Nachricht vom Schluß des Landtags und in der Mittheilung der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Schreiben des Staatsministeriums, mit welchem die Annahme der drei diesem mitgetheilten Beschlüsse des Hauses verweigert wurde. Wegen beider Anschuldigungen ist heute der Redacteur von dem Untersuchungsrichter verantwortlich vernommen.

\* **Kassel**, 14. März. [Kurhessisches.] Der Telegraph meldet:

Die Stände sind soeben auf Allerhöchsten Befehl vertagt worden. Die Minister motivirten die Vertagung durch Unwohlsein des Landesherren, welcher verhindert sei, über die wichtigsten Vorlagen des Gesamtstaatsministeriums eine Entscheidung zu treffen. Die Stände waren von der bevorstehenden Vertagung unterrichtet gewesen und hatten vorher in geheimer Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Die Ständeversammlung erklärt Angeichts der Lage des Landes: „Die Staatsregierung verweigert im Widerspruch mit der Landesverfassung, dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 24. Mai 1862, und dem gegebenen Fährtenwort dem Lande die volle Wiederherstellung seines Rechtes. Die Staatsregierung vernachlässigt trotz der unausgesetzten Mahnungen der Landesvertretung fortwährend die Interessen der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Landes. 2) Die Ständeversammlung verwahrt sich gegen die unaussprechlichen Folgen einer solchen Mißregierung. 3) Die Ständeversammlung beschließt gegen den früheren Justizminister Pfeiffer und gegen den damaligen Justizminister Abbé die Anklage wegen Verfassungsverletzung, (und zwar wegen Nichtzurückziehung des provisorischen Gesetzes von 1851, wodurch die gesetzliche Mitwirkung der Stände bei Besetzung des Obergerichtsraths beseitigt wurde), genehmigt die bereits entworfene Anklageschrift und beauftragt den bleibenden landständischen Ausschuß mit der Ausföhrung.“

Eine specielle Krankheit des Kurfürsten wird hier allgemein bezweifelt.

## Ausland.

\* **Paris**, 13. März. [Tagesbericht: Die Ackerbaufrage im gesetzgebenden Körper. Die „France“. Baron Budberg. Die Conferenz. Legitimistische Broschüre.] Die Ackerbaufrage ist noch einmal im gesetzgebenden Körper erschienen. Picard hat den Bauern rundweg erklärt, die Untersuchung, von der die Regierung jetzt so viel Lärm mache, sei eine bloße Spiegelsehererei, wenn sie nicht vom Parlament geführt und durch Volksversammlungen und alle Mittel der Oeffentlichkeit unterstützt werde. Der Regierungssachwalter Buitry dagegen hat dem gesetzgebenden Körper das Recht und die Unparteilichkeit abgesprochen, eine solche Untersuchung zu machen; eine solche verriebe ohnehin Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung; wie könnte das Ministerium sich das gefallen lassen! Die Regierungsmänner haben das lange Gerede satt, sie sind „fatiguirt“. Wie käme man dazu, eine Untersuchung anzustellen, die viel Arbeit und noch mehr Ungelegenheit bereiten würde. Als Buitry dem Hause das Unfähigkeitzeugnis für solchen Vornahmen ins Gesicht schleuderte, erscholl lauter Beifallsturm und man drang auf Abstimmung mit einem wahrhaft heldenmüthigen Sturm. Magnin hatte verlangt: „Verminderung des stehenden Heeres, Verminderung der Kurusbauten der Städte, Verminderung der Ausfuhr von Capitalien zu fremden Anleihen, Aufgeben von mexicanischen Expeditionen, namhafte Verminderung der Lasten, die auf dem Ackerbau liegen; nur das werde helfen.“ Die „France“ entgegnet darauf, dieser Mann habe gut reden, Wünschen sei leichter, als Thun; in Betreff der Reduktion der Armee zumal sei jedesmal, wenn die Kammer sich dafür erklärt, das Ende vom Liede gewesen: es ginge wohl, aber es geht nicht, und darüber seien Thiers, der im vorigen Jahre 400,000 Mann verlangt, und Guéroult, einer der Unterzeichner des Amendements, der in früheren Sessionen immer nicht genug Soldaten bekommen konnte, mit dem Kriegsminister einig. Die „Presse“ macht die ganz richtige Bemerkung:

„Die constitutionelle Rolle der Majorität ist nicht die, daß sie sich mit der Gewalt identificirt und diese systematisch mit ihrem Votum unterstützt, sondern daß sie sich mit Frankreich identificirt und dessen Wünsche und Bedürfnisse zum Bewußtsein der höheren Regionen bringt.“ Doch was hilft das in einem Lande, wo die Regierung Candidaten aufstellt und auch durchbringt, die dadurch gemachte Leute werden, daß sie ihre Leute sind und bleiben? So lange die Franzosen auf dem Lande blindlings solche Regierungsgeschöpfe wählen, kann es in der Kammer nicht besser werden. — Budberg trifft morgen von Petersburg in Paris ein. — Wahrscheinlich wird morgen auch die zweite Conferenz Statt finden. Wie gewöhnlich haben sich die Mitglieder der Conferenz verpflichtet, nichts in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen. — Aus dem Lager des Grafen Chambord wird eine Broschüre über die Leiden des Ackerbaues angekündigt, die von einem der ersten Namen des Faubourg St. Germain gezeichnet werden soll. Man nennt als Herausgeber den Herzog von Balmy, der, obgleich von napoleonischem Adel, sich schon seit Jahren durch seine ausgesprochenen legitimistischen Ansichten hervorgethan hat.

**London**, 14. März. [Die Reformdebatte] wurde fortgesetzt; der Hauptredner gegen die Regierungsvorlage war Hr. Lowe, für sie sprach Hr. Bright. Schließlich wurde die erste Lesung bewilligt, ohne sonderlichen Beifall hervorzurufen. Das Endergebnis bleibt fortwährend unentschieden.

## Vereins-Beil.

Hagen, 13. März. (Allg. deutsch. Arb.-Verein. Zur Klärung.) In der Solinger Streitfrage das Wort zu ergreifen, ist bei der Hitze, in welcher sich die Parteien befinden, zwar etwas gefährlich, doch kann ich nicht umhin, einige Bemerkungen des Herrn Düttgen auf das richtige Maß zurückzuführen. Das consequente Festhalten an irgend einer Sache kann unter Umständen ein großer Fehler sein; Consequenz ist im Allgemeinen gut, aber die Consequenz artet leicht aus und gebiert den Conservatismus, der keinerlei Fortschritt duldet. Es sind jetzt schon mancherlei Vorschläge auf Abänderung der Statuten des Allg. deutsch. Arb.-Vereins gemacht und eine zeitgemäße Veränderung derselben wird auch hoffentlich die nächste Generalversammlung beschließen; man hat also kaum den Ablauf der gesetzlichen drei Jahre abwarten können, um eine Statutenänderung zu veranlassen. Ist das vielleicht Mangel an Consequenz? Nein, es ist die Consequenz des Fortschreitens auf der Bahn, die der große Laffalle gezeigt, es ist der Beweis, daß man der ersten Lösung des großen Todten „Vorwärts!“ eingedenk ist! Aber man konnte warten mit der Abänderung der Statuten bis zur gesetzlichen Frist und hat es deshalb gethan; man konnte aber nicht warten mit der Verschmelzung des Präsidiums und des Secretariats bis dahin — diese Behauptung wird wohl trotz „der Opferwilligkeit der Principgetreuen“ des Herrn Düttgen aufrecht erhalten werden müssen; und somit hat die Düsseldorf'sche Generalversammlung aus eiserner — oder nenne man es aus „liberaler“ — Notwendigkeit vorgegriffen und, indem sie das Erreichbare anstrebte und einer Unmöglichkeit auch das Prädicat unmöglich gab, im Interesse des Vereins gehandelt — denn, wo ein Satz der Statuten schnurstracks dem Fortkommen des Vereins nach den gerade zeitweilig bestehenden Verhältnissen entgegensteht, da ist es einfach zu streichen und ein neuer passender an seine Stelle vorläufig zu setzen und zwar von der gesetzgebenden Gewalt im Vereine, der Generalversammlung. Das ist einfach geschehen und nur bei solchen ein Brechen, die sich in Formen verrannt, oder irgend ein anderes besonderes Interesse bei der Angelegenheit gehabt. Daß die Statuten auch formell in der nächsten Generalversammlung dahin abgeändert werden, möchte wohl kaum einem Zweifel unterliegen und so wäre dann die Sache auch dem prinzipiellen „Statuten- und Organisations-Reiter“ gegenüber abgemacht. Man darf überhaupt die Verhältnisse nicht mehr so ansehen, wie zu Lebzeiten Laffalle's; was Laffalle vermochte, das vermag gegenwärtig Keiner. Laffalle glaubte auch bei Entwurfung resp. Genehmigung der Statuten, daß er mindestens noch 3 Jahre unter den Lebenden weilen würde und somit irgend eine Aenderung der Statuten bis dahin unnöthig sei — eben dahin deutet auch die Wahl des ersten Präsidenten auf die Dauer von 5 Jahren. Ferner ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß Laffalle selbst es mit den Statuten und dem Reglement nicht so ganz genau nahm. Das Geschäfts- und Verwaltungs-Reglement vom 23. Mai